

Lehrbereich Ökonomie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Zürich

# Studienordnung

für den Master of Arts (MA) in Wirtschaftswissenschaften  
an der Universität Zürich

Version 1.0 vom 28.06.2006

Version 1.1 vom 13.06.2007

Version 1.2 vom 05.12.2007

Version 1.3 vom 27.05.2009

## **Änderungen:**

Version 1.4 vom 17. März 2010

### **2.3.2 Vergabe von Punkten, Benotung, Fehlversuche**

*bisher:*

Leistungsnachweise werden bewertet (vgl. § 10 RO, sowie Abschnitt 3.3). Es wird zwischen benoteten und unbenoteten Modulen unterschieden. Ein benotetes Modul ist bestanden, wenn im zugehörigen Leistungsnachweis eine Note von 4 oder besser erzielt worden ist. Bei unbenoteten Modulen wird beim Leistungsnachweis zwischen «bestanden» und «nicht bestanden» unterschieden. Module mit einer Note unter 4.0 oder mit der Bewertung «nicht bestanden» gelten als Fehlversuch.

Wird ein Modul erfolgreich absolviert, werden die zugeordneten Punkte gutgeschrieben. Die Punkte werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben; die Anrechnung nur eines Teiles der vorgesehenen Punktzahl ist nicht möglich.

Nach Ende jedes Semesters wird den Studierenden ein Leistungsausweis ("Transcript of Records") zugestellt. Dieser enthält eine Aufstellung über alle bisher absolvierten Module mit den dafür vergebenen Punkten und Noten. Der Leistungsausweis listet sowohl die erfolgreich absolvierten als auch die nicht bestandenen Module (Fehlversuche) auf.

Allfällige Unstimmigkeiten bezüglich der neu ausgewiesenen Leistungen sind dem Dekanat innerhalb von 30 Tagen schriftlich anzuzeigen. Der Entscheid des Dekanats unterliegt dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen (§ 12 RO).

### ***neu:* 2.3.2 Vergabe von Punkten, Benotung, Fehlversuche, Prüfungseinsicht**

Leistungsnachweise werden bewertet (vgl. § 10 RO, sowie Abschnitt 3.3). Es wird zwischen benoteten und unbenoteten Modulen unterschieden. Ein benotetes Modul ist bestanden, wenn im zugehörigen Leistungsnachweis eine Note von 4 oder besser erzielt worden ist. Bei unbenoteten Modulen wird beim Leistungsnachweis zwischen «bestanden» und «nicht bestanden» unterschieden. Module mit einer Note unter 4.0 oder mit der Bewertung «nicht bestanden» gelten als Fehlversuch.

Wird ein Modul erfolgreich absolviert, werden die zugeordneten Punkte gutgeschrieben. Die Punkte werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben; die Anrechnung nur eines Teiles der vorgesehenen Punktzahl ist nicht möglich.

Nach Ende jedes Semesters wird den Studierenden ein Leistungsausweis ("Transcript of Records") zugestellt. Dieser enthält eine Aufstellung über alle bisher absolvierten Module mit den dafür vergebenen Punkten und Noten. Der Leistungsausweis listet sowohl die erfolgreich absolvierten als auch die nicht bestandenen Module (Fehlversuche) auf.

Allfällige Unstimmigkeiten bezüglich der neu ausgewiesenen Leistungen sind dem Dekanat innerhalb von 30 Tagen schriftlich anzuzeigen. Der Entscheid des Dekanats unterliegt dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen (§ 12 RO).

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Prüfungsfragen kann die Herausgabe der Prüfungsunterlagen und die Herstellung von Kopien oder Abschriften verweigert sowie die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.

### 3.4 Hilfsmittel, Verwendung unerlaubter Hilfen, Erschleichen der Zulassung

*bisher:*

Zu jedem Modul werden die in den Prüfungen erlaubten Hilfsmittel in geeigneter Form bekannt gegeben.

Bei Prüfungsbetrug, insbesondere wenn jemand über unerlaubte Hilfsmittel verfügt, während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert, die Masterarbeit nicht selbständig verfasst hat oder die Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen hat, ist durch Beschluss des Fakultätsausschusses die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Allenfalls bereits ausgestellte Leistungsausweise und Dokumente sind ungültig. Disziplinarische Massnahmen seitens der Universität Zürich bleiben vorbehalten.

Wurde aufgrund der für ungültig erklärten Prüfung ein Titel gemäss § 1 RO verliehen, so ist dieser durch Fakultätsbeschluss abzuerkennen. Allfällige Urkunden sind einzuziehen (§ 20 RO).

*neu:*

Zu jedem Modul werden die in den Prüfungen erlaubten Hilfsmittel in geeigneter Form bekannt gegeben.

Bei Prüfungsbetrug, insbesondere wenn jemand über unerlaubte Hilfsmittel verfügt, während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert, ein Plagiat einreicht, die Masterarbeit nicht selbständig verfasst hat oder die Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen hat, ist durch Beschluss des Fakultätsausschusses die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

Der Fakultätsausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

Wurde aufgrund der für ungültig erklärten Prüfung ein Titel gemäss § 1 RO verliehen, so ist dieser durch Fakultätsbeschluss abzuerkennen. Allfällige Urkunden sind einzuziehen (§ 20 RO).

### A1.1.3 Studienrichtung Banking and Finance

*bisher:*

Das Pflichtprogramm in BF besteht aus den folgenden Veranstaltungen:

<i>Pflichtmodule</i>	
Fortgeschrittene Mikroökonomik 2	6 Punkte
Internationale Makroökonomik	6 Punkte
Empirische Methoden	6 Punkte
Advanced Corporate Finance I	3 Punkte
Advanced Financial Economics	3 Punkte
Advanced Financial Accounting	6 Punkte
Quantitative Finance	3 Punkte

*neu:*

Das Pflichtprogramm in BF besteht aus den folgenden Veranstaltungen:

<i>Pflichtmodule</i>	
Microeconomics Fortgeschrittene Mikroökonomik 1 oder Fortgeschrittene Mikroökonomik 2	6 Punkte
Macroeconomics Fortgeschrittene Makroökonomik oder Internationale Makroökonomik	6 Punkte
Empirische Methoden	6 Punkte
Advanced Corporate Finance I	3 Punkte
Advanced Financial Economics	6 Punkte
Quantitative Finance	3 Punkte
Advanced Banking	3 Punkte

## A1.2 Das Wahlpflichtprogramm

*bisher:*

(...)

<i>Wahlpflichtbereich BF</i>
Corporate Finance
Financial Economics
Quantitative Finance
Financial Services

*neu:*

(...)

<i>Wahlpflichtbereich BF</i>
Corporate Finance
Financial Economics
Quantitative Finance
Banking